

Fehlerhafte deutsche Textfassung der Anmerkung 3 im Vorspann zur Stoffliste (Anhang zur RL/67/548/EWG)

Problemstellung

Während in den Textfassungen der meisten Mitgliedstaaten (z.B. England, Spanien, Frankreich, Niederlande, Dänemark, Finnland, Portugal und Schweden) in der o.g. Anmerkung auf „Chromat-Ionen“ Bezug genommen wird, werden in der deutschen (und auch in der italienischen) Fassung „Chromionen“ angesprochen.

Schwierigkeiten bei der Beurteilung eines chromathaltigen Reinigers:

Der Chromatanteil einer Zubereitung von knapp über 0,1% ist auf das Vorhandensein von Natriumchromat zurückzuführen. Natriumchromat ist in der Stoffliste aufgeführt. Die Zubereitung ist hiernach bei einem Chromatgehalt $\geq 0,1\%$ u.a. als krebserzeugend mit dem Totenkopfsymbol „T“ zu kennzeichnen. Als Chromatanteil berechnet ergibt sich allerdings für die gleiche Zubereitung ein Wert $< 0,1\%$. Hiernach wäre die Zubereitung nicht mehr sprechend zu kennzeichnen.

Der Hersteller beruft sich auf die deutsche Textfassung der Richtlinie (mit dem Bezug auf den Chromatanteil) und unterlässt die Kennzeichnung, die z.B. unter Berufung auf die englische Fassung (mit dem Bezug auf den Chromatanteil) erforderlich wäre.

Lösungsvorschlag

Beiden Kennzeichnungsrichtlinien handelt es sich um voll harmonisierte Vorschriften, die in allen Mitgliedsstaaten 1:1 umzusetzen sind. Bei der betreffenden Textstelle der deutschen (und auch der italienischen) Fassung handelt es sich offensichtlich um einen Übersetzungsfehler. Der momentane (falsche) Wortlaut kann auch aktuell nicht als maßgebend angesehen werden.

Der Fehler soll in der deutschen Fassung korrigiert werden.

Dokument V4-2004-Chromat-Ionen

Ad hoc Arbeitskreis Einstufung und Kennzeichnung des LASI UA 2

Ansprechpartner zum Thema

Herr Bayer ☎ 089/2170-2580
Bayrisches Staatsministerium für Gesundheit,
Ernährung und Verbraucherschutz (StMGEV)
Schellingstr. 155, 80797 München
E-Mail: wolfgang.bayer@stmgev.bayern.de